

# Besondere Bedingung Nr. 4563

## Firmen- Rechtsschutz (FI)

### 1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 1994).

### 2. Versicherungsumfang

#### 2.1 Für den Betrieb

- Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3.);
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 21.1.2.);
- Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22.1.2.);

#### 2.2 Für den Betriebsinhaber und seine Familie

Mitversichert sind, sofern sie nicht oder unselbständig erwerbstätig sind, auch der mit dem Betriebsinhaber in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Betriebsinhaber leben).

- Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.1. und 19.1.2.);
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 20.1.1.);
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 21.1.1.);
- Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22.1.1.);
- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 23.1.1.).

Anstelle des Betriebsinhabers und seiner Familie treten bei einer OHG bzw. OEG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, KEG, Ges.m.b.H. und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG die Vorstandsmitglieder und jeweils deren Familien. Andere Personen treten nicht anstelle des Betriebsinhabers.

Hinweis: Änderung der Tarifmerkmale

Die jeweils vereinbarte Prämie gilt unter der Voraussetzung gleichbleibender Tarifierungsmerkmale. Der Versicherungsnehmer ist im Sinne von Artikel 13.2. ARB 1994 verpflichtet, eine Änderung dieser Tarifierungsmerkmale zwecks Neufestsetzung der Prämie längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.

### 3. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 20%, mindestens aber 1% der Versicherungssumme.

Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder ist der Versicherer berechtigt (Artikel 10.4. ARB 1994) bzw. verpflichtet (Artikel 10.5. ARB 1994), einen Rechtsvertreter auszuwählen, entfällt die Selbstbeteiligung. Der Versicherer trägt dann die Kosten gemäß Artikel 6 ARB 1994 voll.